

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 15

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerbürger, welcher aus irgend einem Grunde von den persönlichen Militärleistungen entbunden ist, soll während der Dauer seiner Dienstpflicht in Auszug, Reserve und Landwehr zu einer jährlichen Militärpflichtersatzsteuer angehalten werden.

Diesen jährlichen Geldbeitrag haben auch vom Kantone abwesende Dienstpflichtige zu bezahlen, sofern dieselben nicht an ihrem Aufenthaltsorte persönlichen Militärtenst leisten, oder dort bereits eine Militärsteuer bezahlen müssen.

Die Militärpflichtersatzsteuer beträgt: für Dienstpflichtige des Auszuges eine fixe Tare von jährlich Fr. 6; für Dienstpflichtige der Reserve Fr. 5; für Dienstpflichtige der Landwehr Fr. 3.

Außer dieser Normaltare bezahlen: Jeder im Auszuge Dienstpflichtige von jedem 1000 Fr. Vermögen jährlich 2 Fr., jeder in der Reserve Dienstpflichtige nach gleichem Grundsätze jährlich per 1000 Fr. Vermögen 1 Fr., jeder in der Landwehr Dienstpflichtige jährlich 50 Ct.

Von der Militärpflichtersatzsteuer sind befreit: Diejenigen, welche unter den Waffen dienstuntauglich geworden; diejenigen, welche wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen zu eigenem Broberwerb unfähig sind und selbst kein eigenes Vermögen besitzen; diejenigen Mitglieder und Angestellten der k. Regierung, welche laut Gesetz vom Militärdienste befreit sind; die Geistlichkeit und die angestellten Volksschullehrer; die von der Armenverwaltung Unterstützten.

Der Ertrag der Militärpflichtersatzsteuer wird, nach Abzug der Einzugs- und Verwaltungskosten, als selbstständiger Unterstützungsfond für dienstpflichtige Militärs und ihre Familien nach folgenden Grundsätzen verwaltet:

- a. Diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche durch Kadreskurse, Besuch von Militärschulen und dgl. im Verhältnis zur übrigen Mannschaft vermehrte Dienstzeit haben, sollen aus dem Ertrage der jährlichen Ersatzsteuer durch eine von der Verwaltungskommission festzusetzende Solozulage bedacht werden;
- b. der weitere Ertrag soll kapitalisiert und nur dann verwendet werden, wenn durch längere Truppensammenzüge, Grenzbesetzungen oder Kriegesfall an die Mannschaft erhöhte Ansprüche gestellt werden. Bei Unterstützungen aus dem kapitalisierten Fonds sind sowohl die Mannschaft unter den Waffen, als ihr angehörende, unterstützungsbedürftige Familien dabei zu berücksichtigen.

Die Verwaltung des Fonds und die Verteilung der Unterstützungen wird durch eine eigene Kommission geregelt. Diese Kommission besteht aus dem Litt. Landeshauptmann, 2 Offizieren, 2 Unteroffizieren und 2 Soldaten, welche vom k. Landrathe, nebst 2 Suppleanten, in der Regel auf 2 Jahre zu ernennen sind. Jede der drei militärischen Altersklassen soll in der Kommission wenigstens durch ein Mitglied vertreten sein.

Schwyz. (Oberinstruktor.) Die Regierung hat den Herrn Bataillons-Kommandanten Hektor Neding-Wiberegg zum Oberinstruktor des Kantons ernannt. Die Stelle war schon lange erledigt, was nicht gerade von Vortheil für die Instruktion war. Hr. Kommandant Neding hat die kurze Zeit seines Amtsantrittes bereits benützt, manche notwendige und zeitgemäße Neuierung in Anregung zu bringen. Es steht zu erwarten, daß die Wahl für die Ausbildung der kantonalen Truppen in jeder Beziehung eine sehr vortheilhafte sein werde. Die Regierung des Kantons hat sich auf seinen Vorschlag entschlossen, mit der von Luzern in Unterhandlungen zu treten, um für die militärischen Unterrichtskurse ihren Truppen die Kaserne und Übungsplätze in Luzern benutzen zu können, auf welches die Luzerner-Regierung und besonders der Hr. Militärdirektor Bell sehr bereitwillig eingegangen sind.

— (Eidgenössischer Sold.) Der Große Rath des Kantons Schwyz hat beschlossen, daß die Truppen künftig auch in kantonalem Dienst den gleichen Sold wie im eidgenössischen erhalten sollen. Der bisherige kantonale Sold war sehr gering. Die Offiziere z. B. erhielten ohne Unterschied des Grades täglich 4 Franken. — Es wurde auch beschlossen, die Besoldung der Instruktoren aufzubessern.

Thurgau. (Thätigkeit des Offiziersvereins.)

[Korr.] V. Der lokale Offiziersverein Frauenfeld versammelte sich, wie gewohnt, vom Oktober 1872 bis März 1873 jeden Donnerstag in der Kaserne. Mit dem bisher gebräuchlichen System, daß nur einzelne Offiziere Vorträge hielten, wurde diesmal gebrochen; jedes Mitglied mußte sich der Lösung einer Aufgabe unterziehen. Die Aufstellung von Feldwachen, die Verteilung und der Angriff von Desfileen und Geschüften, kleinere Gefechte bildeten das Thema dieser Aufgaben, das Terrain bot die Umgegend von Frauenfeld. In der Voraussetzung, daß wohl die Wenigsten zur Leitung eines größeren Truppentörpers kommen und um die Sache möglichst instruktiv zu machen, hielt man sich grundsätzlich in dem Rahmen von einem Peloton bis zu einem Bataillon Infanterie oder Schützen, unter Rücksichtnahme auch auf die Spezialwaffen. Die immer mit vielem Eifer und Fleiß ausgeführten Arbeiten, gewöhnlich mit Croquis begleitet, wurden dann in den Vereinsitzungen vorgelesen, hierauf von einem jeweiligen speziell damit betrauten Mitgliede, das sich natürlich auch tüchtig einzubringen mußte, kritisiert und zuletzt der allgemeinen Diskussion unterworfen. Jeder lernte etwas bei diesem Verfahren und halten wir dasselbe wohl für eines der besten Mittel zur Selbstausbildung, die ein Militzoffizier nie außer Acht lassen soll. In der Zwischenzeit fanden noch in einigen Sitzungen Beratungen über einen neuen Unterrichtsplan für die Infanterie-Wiederholungskurse und über den Entwurf einer neuen kantonalen Militärorganisation statt, wobei sich allgemein der Wunsch geltend machte, daß das ganze Militärwesen bald an den Bund übergehen möchte.

Zum Schluß können wir die energische und taktvolle Leitung des Vereines durch den Präsidenten, Hrn. Stabshauptmann Merz, nicht unerwähnt lassen.

Die Mitglieder des hiesigen Unteroffiziersvereins hatten freien Zutritt zu allen Vorträgen.

— (+ Hauptmann Debrunner.) V. Am 16. März starb hier Statthalter Joh. Debrunner, in den Revolutionsjahren 1848—1849 Führer einer Schweizerkompagnie in Venedig. Er zeichnete sich mit seiner Kompagnie besonders beim Rückzug aus der Festung Malghera, welche den Zugang zu Venedig deckte, aus. Im August 1849, bevor die Stadt kapitulierte, war es wieder die Schweizerkompagnie unter ihrem energischen Führer, die mit gefälltem Bajonnet auf die meuterischen Marinesoldaten einbrang und sie entwaffnete. Bis zum Einzug der Oesterreicher, 28. August 1849, wurde fast einzig noch durch diese Truppe die öffentliche Ordnung in der Stadt aufrecht erhalten. Frauenfeld verdankt der Energie des Verstorbenen besonders die Kaserne, die sonst wohl nie gebaut worden wäre*).

Wallis. (Neue Karte des Kantons.) Hr. Oberst de Mandrot, ein sehr thätiger und verbienter Kartograph, hat neulich eine Karte des Kantons im Maßstab von 1/200000 veröffentlicht.

Ausland.

Belgien. (Reorganisation der belgischen Armee.) Die zur Reorganisation der belgischen Armee niedergesetzte Kommission hat bereits ihren Bericht der Kammer vorgelegt. Die Formationsänderungen sollen nach diesem Entwurfe beinahe ohne jede Abweichung der deutschen Militärorganisation entnommen und nachgebildet werden. So soll das belgische Infanteriereglement künftig aus 3 Feld- und 2 Reserve- (Landwehr-) Bataillonen, das Bataillon aus 4 Kompagnien, das Kavallerieregiment aus 5 Eskadronen, die Feldbatterie aus 6 Geschüßen bestehen. Die Dauer der Wehrverpflichtung wird unter Aufhebung der Stellvertretung und bei Einführung der allgemeinen Wehrpflicht

*) Hr. Hauptmann Debrunner hat ein interessantes Buch über die Erlebnisse der Schweizerkompagnie in Venedig, welche seiner Zeit Aufsehen erregte, veröffentlicht.

Die Redaktion.

zu 13 Jahren, davon 8 in der aktiven Armee und 5 in der Reserve (Landwehr) bemessen. Die Dienstzeit bei der Fahne soll für die Infanterie, die Festungsartillerie und das Geniekorps zu 3, für die Kavallerie und Feldartillerie zu 4 Jahren bestimmt werden. Das Institut der Ein- und Dreijährig-Freiwilligen wird gleichermassen den deutschen Heereseinrichtungen nachgebildet, das Jahreskontingent wird 14,000, die Kriegsstärke der Armee 104,000 Mann betragen, und der Bestand der Armee soll in Zukunft aus 20 Linien-Infanterieregimentern, 1 Schützen- (Karabiniers-) Regiment, 9 Kavallerieregimentern, 42 Feldbatterien, 5 Regimentern Besatzungsartillerie, mit zusammen 80 Kompagnien, und 9½ Pontonniers- und Pionierkompagnien zusammengesetzt werden.

Frankreich. (Das Beaumont-Gewehr und die Veränderung des Chassepot-Gewehrs.) Für die niederländische Infanterie ist seit 1871 das Beaumont-Gewehr adoptirt worden, nachdem für den ersten Bedarf die bisherigen Vorderlader vom Kaliber 17,5 Mm. in Hinterlader umgeändert worden waren (unter Zugrundelegung des Sneider'schen Verschlussystems).

Das Beaumontgewehr hat eine auffällige Verwandtschaft mit der Konstruktion Chassepot's, indes mit folgenden Modifikationen. Erstlich ist beim Beaumontgewehr die Messingpatrone (mit Zentralzündung) zu Grunde gelegt. Statt der Puffervorrichtung Chassepot's trägt das vordere Ende des Verschlusszylinders einen durch eine Schraube befestigten Verschlusskopf, an dem zugleich der Ejektor sitzt. Letzterer läuft in eine Nutze der Hülsen, so daß eine Drehung des Verschlusskopfes beim Aufdrehen des Verschlusszylinders ausgeführt ist. Das Schließchen („chien“ genannt) Chassepot's hat einen nach vorne herauspringenden Ansatz, der Verschlusszylinder eine entsprechende Ausführung erhalten, beide, mit schrägen Flächen aufeinander gleitend, bewirken bei Beaumont die Selbstspannung. Statt der Spirale hat Beaumont eine zweiarmsige Feder, welche in einer Ausbuchtung des Zylindergriffs befestigt und im Innern des Verschlusszylinders mit dem Schlagbolzen in Berührung ist.

Die Sicherung ist bei Beaumont eine äußere und bedingt ein vorheriges Aufstreichen des Verschlusszylinders, so daß der Griff aufrecht steht.

Im Vergleich zum Chassepotgewehr haben wir also im Beaumontgewehr einen Selbstspanner mit gebogener Patrone und Modifikationen der inneren Schloßtheile.

Da die Franzosen eine Verbesserung ihres Chassepotgewehrs unter Annahme der Metallpatrone anstreben, so lag die Heranziehung des Beaumontgewehrs zur Prüfung nahe und hat eine solche, sowie auch zu Beaumonts umgeänderter Chassepot's, bei der Versuchskommission zu Versailles bereits stattgefunden. Die Resultate waren der Art, daß das Artilleriekomitee es für zweckmäßig erklärt hat, im Falle der definitiven Annahme der Metallpatrone dem Beaumontgewehr eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. (M.W.B.)

— (Eine Expedition in Algerien.) In Algerien hat der General Gallfet, Kommandant der Subdivision von Batna, in der Provinz Konstantine, eine Expedition durch seinen ganzen Bezirk gemacht und den Distrikt von Tuggurt neu mit Lebensmitteln versehen. Bei dieser Gelegenheit hat der Herzog von Chartres mit 3 Kompagnien algierischer Tirailleurs und 2 Kompagnien Spahis aus der Gegend von Mascara einen Zug gegen mehrere Tribus der Sahara unternommen und dieselben in einem rühmlichen Gefechte vollständig auseinandergerissen.

— (Beabsichtigte Errichtung von Lagern.) Nach einer Mittheilung des „Avenir national“ sollen außer dem Lager von Chalons, an dessen Instandsetzung man rüstig arbeitet, und dem neuen Lager von Moor, welches in Kürze vollständig eingerichtet sein wird, noch zwei andere ausgedehnte Lager in der Umgebung von Marseille und von Lyon eingerichtet werden. Der Kriegsminister trifft außerdem seine Anstalten dafür, daß Frankreich zu nächstem Frühjahr vier große Armeen von 100,000 bis 110,000 Mann zur Verfügung habe. Diese würden Ost-, West-, Südarmerie und die Armee des Zentrums heißen. Jede soll

aus drei Korps bestehen, jedes Korps aus drei Divisionen Infanterie und einer Division Kavallerie.

Oesterreich. (Ausbildung der Kavallerie.) Es dürfte nicht uninteressant sein, in Kürze die Erfolge des jetzigen Abrihtungssystems zu betrachten.

Während in früheren Zeiten ein Kolonnenmarsch im Trab auf größere Distanzen ein wahres Bild des Jammers war, da unzählige Pferde alsbald galopirten und der Kolonnenmarsch in einem ewigen Stecken und Nachjagen zum Anschließen bestand, ein allfälliger Galop aber alle Ordnung auflöste, ist jetzt jedes Regiment im Stande, in der Kolonne sowohl im Trab als auch im Galop im stehendem, ruhigem und gleichmäßigem Tempo selbst große Distanzen zurückzulegen, ohne daß die Pferde aus dem Gehorsam oder aus dem Athem kommen. Dies hat zur Folge, daß jetzt jede Kavallerieabtheilung mit Leichtigkeit auf 800 bis 1000 Schritte, nöthigenfalls auch auf eine größere Distanz im Galop zur Attacke übergehen kann, demungeachtet noch immer so viel Kraftüberschuß besitzt, um, ihre Bewegung steigend, schließlich noch den Einbruch in den Feind mit der höchsten Kraftentwicklung bewirken zu können.

Während in früheren Zeiten die Märsche nur im Schritt zurückgelegt wurden und ein längeres Trabren als Pferdeschinderet strengstens verpönt war, ist jetzt jede Kavallerieabtheilung im Stande, durch 15 bis 20 Minuten, erforderlichen Falles auch länger zu traben und hierauf noch in einen Galop von 3 bis 4 Minuten zu fallen. Welch' immenser Vortheil bei der heutigen, an die Schnelligkeit der Kavallerie so große Anforderungen stellenden Kriegsführung!

Einen Marsch von drei Meilen, zu dessen Zurücklegung die k. k. Kavallerie in früheren Zeiten durchschnittlich wenigstens 6 Stunden brauchte, hinterlegt dieselbe Waffe jetzt mit Leichtigkeit in 3½, höchstens 4 Stunden.

Und welch' ein Unterschied ist nicht zwischen dem Tempo der Gangarten von einst und jetzt! Wie stink muß man heutzutage als Kommandant vor einer Kavallerietruppe sein, wenn man dieselbe, wenn sie auch nur im Trab reitet, in der Hand behalten will?

Unserer Ansicht nach sollte auf die Güte des Pferdmaterials in der k. k. Kavallerie insbesondere dadurch hingewirkt werden, daß die Assistenten gleichwie die mit der Beaufsichtigung der Assentierung Betrauten für den Ankauf guter, zu Kavalleriebesten vollkommen geeigneter Pferde auf's Strengste verantwortlich gemacht werden.

Die Kavallerie bedarf heutzutage mehr denn je volljähriger und kräftiger Remonten, damit selbe unverweilt in die Dressur genommen werden können und die Eskadronen nicht Fohlenhöfen gleichen, die jede Schlagfertigkeit der Reiterei illusorisch machen.

Wenn wir an das Reichs-Kriegesministerium eine Bitte stellen, so ist es die, dahin wirken zu wollen, daß die Kavallerieabtheilungen bei den Uebungen mit gemischten Waffen und bei den Feldmanövern nicht unnützer Weise so abgejagt und in kürzester Zeit so heruntergebracht werden, wie dies thatsächlich so vielfach der Fall ist. Auch wir sind mit einer rationalen Schonung des Pferdmaterials, die doch unser Abrihtungsreglement betont, einverstanden, und wo eine solche Schonung nicht stattfindet, sind nur die Truppenführer und Abtheilungskommandanten, nicht aber das Abrihtungssystem schuld.

Den Herrn General-Kavallerieinspector aber bitten wir im Interesse unserer Waffe, wie bisher strenge darauf zu sehen, daß das Abrihtungs- und Exercierreglement für die k. k. Kavallerie, diese wirklich gebiegenen Normen zur Heranbildung einer kriegstüchtigen Reiterei, überall zur vollsten Geltung gelangen und Jedermann zur strengsten Verantwortung gezogen werde, der sich irgend eine, und sei es die geringste Abweichung von diesen unseren vortheilhaften Vorschriften erlaubt und durch einen willkürlich übertriebenen und planlosen Vorgang bei der Abrihtung oder bei den Exercitien das Pferdmaterial schädigt.

(O.W.B.)